

Vereinsstatuten

Verein „Swiss Real Estate Datapool SRED“ mit Sitz in Zürich

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Swiss Real Estate Datapool SRED“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Der Verein wird im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

2. Zweck

Der Verein bezweckt zur Förderung von Markteffizienz und –transparenz im Schweizer Eigenheimmarkt das Pooling von Immobilientransaktionsdaten. Die gepoolten, konsolidierten und harmonisierten Daten (der "Datenpool") sollen unter anderem zur Erstellung, Verbesserung und Weiterentwicklung von Bewertungsmodellen für Immobilientransaktionen im Eigenheimmarkt verwendet werden. Der Verein ist in seinem Vorgehen zu diskriminierungsfreiem und angemessenem Handeln verpflichtet. Der Verein kann die Verwaltung und den Betrieb des Datenpools an eine externe Organisation delegieren.

3. Datenpool

Die Immobilientransaktionsdaten werden von allen Datenlieferanten nicht an den Verein, sondern direkt an den Data Pooling Agent ("DPA") geliefert. Der Verein kommt zu keinem Zeitpunkt in den Besitz irgendwelcher Rohdaten.

Auch Nicht-Vereinsmitglieder können dem DPA Immobilientransaktionsdaten zuleiten, solange sie hinsichtlich der Datenlieferung die Aufnahmekriterien von Ziffer 5 erfüllen. Näheres inklusive der anfallenden Gebühren regeln individuell mit den Datenlieferanten abzuschliessende Nichtvereinsmitgliedsverträge.

4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Vereinsmitglieder, welche jährlich von der Generalversammlung festgelegt werden (die "Mitgliederbeiträge"). Weiter erhebt der Verein angemessene Gebühren für die Nutzung des Datenpools durch Nicht-Vereinsmitglieder (die "Datenpoolgebühren"). Weitere Einnahmequellen durch die Verwertung des Datenpools sind möglich.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert ausgerichtet, jedoch sollen die im Zusammenhang mit dem Vereinszweck anfallenden Kosten über die Mitgliederbeiträge sowie die Datenpoolgebühren gedeckt werden.

5. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat und die nachfolgenden Aufnahmekriterien kumulativ erfüllt:

- Der Aufnahmekandidat erhebt im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit Immobilientransaktionsdaten betreffend schweizerische Eigenheime. Diese Daten müssen aus einem Kreditvergabeprozess in der Schweiz stammen und den vom Verein in seinen Reglementen aufgestellten Standards bezüglich notwendiger Datenarten/Attribute entsprechen.
- Der Aufnahmekandidat erfüllt die technischen Grundvoraussetzungen im Hinblick auf einen sicheren Datentransfer. Er verpflichtet sich, vollständige und richtige Angaben über alle getätigten Immobilientransaktionen zu liefern.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten.

Die Mitgliedschaft schliesst die Zustimmung zu den Statuten und den Reglementen des Vereins ein.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

7. Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein kann jeweils auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 6 Monate vorher dem Vorstand schriftlich gemeldet werden.

Ein Mitglied kann von der Generalversammlung ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied ist das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat Verpflichtungen, welche im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Verein gegenüber der mit der Verwaltung und dem Betrieb des Datenpools betrauten Organisation noch bestehen zu erfüllen.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

9. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 1. Quartal nach Abschluss des Kalenderjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn es der Vorstand als sinnvoll erachtet oder 10% der Vereinsmitglieder (gemäss Stimmrechten) es vom Vorstand verlangen.

Zur Generalversammlung werden die Vereinsmitglieder durch den Vorstand spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Beilage der Traktandenliste eingeladen.

Es gilt das Kopfstimmrecht, d.h. jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Das Stimmrecht wird vom Mitglied selber, durch ein Organ oder von einem bevollmächtigten Vertreter ausgeübt. Die Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen in offener Abstimmung, es sei denn, es werde ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt und angenommen.

Die Generalversammlung beschliesst über die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

Mit einfachem Mehr der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Festsetzung der Datenpoolgebühren
- g) Beschluss über die geheime Abstimmung

Mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder:

- a) Aufnahme neuer Vereinsmitglieder
- b) Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- c) Auswahl und Abwahl sowie Bestimmung der Tätigkeiten (siehe Pflichtenheft) des DPA
- d) Beschluss über die Auflösung des Vereins

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Personen, welche nicht zwingend Vertreter von Vereinsmitgliedern sein müssen. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Den Gründungsmitgliedern UBS AG, Credit Suisse und Zürcher Kantonalbank (die "Gründungsmitglieder") steht statutarisch je ein Sitz im Vorstand zu, wobei die Institute je eine natürliche Person als ihren Vertreter bezeichnen.

Die übrigen zwei Mitglieder des Vorstandes werden durch die Generalversammlung gewählt, wobei bei der Wahl einer juristischen Person diese eine natürliche Person als ihren Vertreter bezeichnet.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt jeweils den Präsidenten und den Vizepräsidenten aus seiner Mitte für eine Amtszeit von 2 Jahren.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er beauftragt und überwacht den DPA nach den Vorgaben der Generalversammlung. Er erlässt die hierfür notwendigen Reglemente.
In die Kompetenz des Vorstandes fallen alle Geschäfte, welche nicht durch das Gesetz oder die vorliegenden Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Im Vorstand hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder sein Vertreter den Stichentscheid. Der Vorstand ist befugt, die Geschäftsführung des Vereins an eine externe Geschäftsstelle zu delegieren und dieser die nötigen Vollmachten für die Geschäftsführung zu erteilen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien der Präsident oder sein Stellvertreter mit einem der übrigen Vorstandsmitglieder.

11. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich eine anerkannte Revisionsstelle als Revisor.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

12. Datenpoolgebühren

Die Vereinsmitglieder erhalten kostenfreien Zugang zum Datenpool.

Nicht-Vereinsmitglieder zahlen für den Bezug der Daten eine Datenpoolgebühr.

Nicht-Vereinsmitglieder, die dem Datenpool im Sinne von Ziffer 3 Daten zuleiten, zahlen für den Bezug der Daten eine reduzierte Datenpoolgebühr.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen gleichmässig auf die Vereinsmitglieder.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 01. Juni 2012 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

.....
Pascal Germanier

.....
Dr. Peter Ilg